

Merkblatt

zur Verpflichtungserklärung gemäß § 68 des Aufenthaltsgesetzes

Für die Erteilung eines Visums wird von den deutschen Auslandsvertretungen in der Regel eine Verpflichtungserklärung einer in Deutschland lebenden Person verlangt. Dieses fälschungssichere Formular muß von Ihnen **persönlich** bei der Ausländerbehörde ausgefüllt werden. Bringen Sie bitte Ihren **Reisepass** oder **Personalausweis** mit. Eine Verpflichtungserklärung muss auch im Falle einer gesetzlich möglichen Visumverlängerung abgegeben werden.

Mit der Abgabe dieser Erklärung verpflichtet sich der Einladende, für alle durch den Aufenthalt des Gastes in der Bundesrepublik Deutschland entstehenden Kosten aufzukommen. **Alle öffentlichen Mittel**, die für den Lebensunterhalt des ausländischen Gastes einschließlich der Versorgung mit Wohnraum, im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, **hat der Verpflichtende zu erstatten**. Hierfür dient dieses Formular.

Die Verpflichtung umfasst insbesondere

- die Versorgung mit Wohnraum und den Bedarf des täglichen Lebens (§ 68 Abs. 1 AufenthG),
- die Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit (§ 68 Abs. 1 AufenthG),
- die Aufwendungen für die Rückreise und im Falle einer nicht fristgemäßen freiwilligen Ausreise auch die Kosten einer Abschiebung (§ 66 Abs. 2 AufenthG).

Der Abschluss einer **Krankenversicherung** wird empfohlen.

Bei der Abgabe der Verpflichtungserklärung kann - als Hilfestellung für die Entscheidung, ob ein Visum durch die Auslandsvertretung erteilt wird - die Leistungsfähigkeit des Einladenden durch die Ausländerbehörde anhand von entsprechenden Originalbelegen - z.B. durch aktuelle Verdienstbescheinigung, Einkommensbescheid oder Bankbürgschaft, Mietvertrag u.ä. - geprüft werden. Die dazu erforderlichen **Angaben sind freiwillig**. Ohne die Vorlage dieser Unterlagen kann die erforderliche Bonitätsprüfung jedoch nicht erfolgen. In diesem Fall müßten Sie damit rechnen, dass Ihr ausländischer Gast das Visum von der Auslandsvertretung nicht erhält.

Neben den Angaben zur Person des Verpflichtungserklärenden sind noch folgende Angaben zur/ zu den eingeladenen Person/en erforderlich:

Familienname, Vorname, Geburtstag- und ort, Staatsangehörigkeit, Reisepass-Nr. des/der eingeladenen Person/en, Adresse im Heimatland, Verwandtschaftsbeziehung mit dem Verpflichtungserklärenden; Name, Vorname und Geburtstag der begleitenden Person (Ehegatte und/oder minderjährige Kinder), Anschrift der Wohnung, in der die Unterkunft sichergestellt wird und Dauer des Aufenthaltes.

Das **Original** der Verpflichtungserklärung wird zur Weiterleitung an den Gast ausgehändigt. Das **Original** legt der Gast bei der Visumsbeantragung der zuständigen deutschen Auslandsvertretung vor. Die Verpflichtungserklärung erhält der Gast zurück und hat sie **bei der Einreise** mit sich zu führen.

Für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung wird zur Zeit eine Gebühr **in Höhe von 29,00 EURO** erhoben.

Hinweis:

Auf die Erteilung eines Visums besteht kein Anspruch. Die deutsche Botschaft entscheidet über die Erteilung nach Ermessen und in eigener Verantwortung. Die Ausländerbehörden haben auf die Entscheidung keinen Einfluss.

Falsche oder unvollständige Angaben des Gastgebers (z.B. zu den Einkommensverhältnissen) zur Erlangung eines Visums für den Gast können als Straftat gemäß § 95 des Aufenthaltsgesetzes mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft werden.

Rechtsgrundlagen für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung sind insbesondere die §§ 66 und 68 AufenthG. Zu Ihrer Information sind diese beiden Vorschriften hier veröffentlicht:

§ 68 Aufenthaltsgesetz lautet:

(1)¹Wer sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, hat für einen Zeitraum von fünf Jahren sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen.²Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen, sind nicht zu erstatten.³Der Zeitraum nach Satz 1 beginnt mit der durch die Verpflichtungserklärung ermöglichten Einreise des Ausländers.⁴Die Verpflichtungserklärung erlischt vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren ab Einreise des Ausländers nicht durch Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 oder durch Anerkennung nach § 3 oder § 4 des Asylgesetzes.

(2) ¹Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 bedarf der Schriftform. ²Sie ist nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckbar. ³Der Erstattungsanspruch steht der öffentlichen Stelle zu, die die öffentlichen Mittel aufgewendet hat.

(3) Die Auslandsvertretung unterrichtet unverzüglich die Ausländerbehörde über eine Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1.

(4) ¹Die Ausländerbehörde unterrichtet, wenn sie Kenntnis von der Aufwendung nach Absatz 1 zu erstattender öffentlicher Mittel erlangt, unverzüglich die öffentliche Stelle, der der Erstattungsanspruch zusteht, über die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 und erteilt ihr alle für die Geltendmachung und Durchsetzung des Erstattungsanspruchs erforderlichen Auskünfte. ²Der Empfänger darf die Daten nur zum Zweck der Erstattung der für den Ausländer aufgewendeten öffentlichen Mittel sowie der Versagung weiterer Leistungen verarbeiten.

§ 66 Aufenthaltsgesetz lautet:

(1) Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen, hat der Ausländer zu tragen.

(2) Neben dem Ausländer haftet für die in Absatz 1 bezeichneten Kosten, wer sich gegenüber der Ausländerbehörde oder der Auslandsvertretung verpflichtet hat, für die Ausreisekosten des Ausländers aufzukommen. Wird in den Fällen des § 18i der Antrag auf Erteilung einer Blauen Karte EU abgelehnt, weil die Bedingungen für die Ausübung der langfristigen Mobilität nicht vorliegen,

haftet neben dem Inhaber der Blauen Karte EU der Arbeitgeber für die in Absatz 1 bezeichneten Kosten.

[...]

Die Verpflichtungserklärung für ausländische Besucher (bis zu einem Aufenthalt von 3 Monaten)/Touristenvisum können Sie im BürgerService des Landkreises Osterholz abgeben. Der BürgerService ist unter der Telefonnummer 04791/930-1301 erreichbar.

Öffnungszeiten des BürgerServices

Montag und Donnerstag: 8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Dienstag: 8:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr

Für weitere Fragen steht Ihnen auch die Ausländerbehörde zur Verfügung.

Herr Njie	(Lilienthal und Grasberg P-Z)	<u>Telefon:</u> 930 - 1821
Herr Ismail	(Schwanewede, Hambergen)	930 - 1822
N. N.	(Osterholz-Scharmbeck D-L)	930 - 1823
Frau Kück	(Osterholz-Scharmbeck A-C)	930 - 1823
Frau Dombek	(Worpswede, Osterholz-Scharmbeck M-Z)	930 - 1824
Frau Bonacker	(Ritterhude, Grasberg A-O)	930 - 1825

(Stand 03-2025)